

Bundesverfassungs- gerichtsgesetz

Kommentar

von

Dr. Hans Lechner †

Ministerialdirektor a. D.

fortgeführt von

Prof. Dr. Rüdiger Zuck

8., neu bearbeitete und erweiterte Auflage

2019

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 73826 5

© 2019 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 8, 93051 Regensburg

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH
Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau

Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort zur 8. Auflage

Die 8. Auflage ist auf dem Stand Ende 2018 neu bearbeitet und aktualisiert worden. Die Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerfG ist deshalb bis Band 147 berücksichtigt worden. Nach wie vor messe ich der dogmatisch interessierten Einleitung mit rund 150 Seiten erhebliche Bedeutung bei. Das gilt etwa für die Behandlung des Evidenzarguments und die Überlegungen zu einer leitbildorientierten Verfassungsauslegung (bei § 17). Besonderes Gewicht ist unverändert auf die Verknüpfung des Verfassungsprozessrechts mit dem europäischen Recht gelegt worden. Die zunehmende Bedeutung des Organstreitverfahrens ist ebenso berücksichtigt worden wie die neue Deutung des Parteiverbotsverfahrens (mit dem Begriff der Potentialität) im NPD II-Prozess. Neuerungen haben den ihnen gebührenden Raum erhalten, wie etwa der Finanzierungsausschluss verfassungsfeindlicher Parteien (§ 46a), die Möglichkeit von Bildwiedergaben (§ 17a), aber auch die Schaffung von Verhaltensleitlinien für die richterlichen Mitglieder des Gerichts (§ 1) oder das neu etablierte Prima-vista-Verfahren im Rahmen des § 93a.

Insgesamt habe ich mich erneut gefragt, wie denn dieser Kommentar zu positionieren ist. Der Markt der Verfassungsprozesskommentare wird in großem Umfang von den Wissenschaftlichen Mitarbeitern des BVerfG beherrscht. Der 2. Auflage des *Umbach/Clemens/Dollinger* aus dem Jahr 2005 sind der *Burkitzak/Dollinger/Schorkopf* 2015, der Mitarbeiter-Kommentar von Barczak 2017 gefolgt. Und dann gibt es noch den von ehemaligen Wissenschaftlichen Mitarbeitern gestalteten BeckOK BVerfGG. Das alles wird flankiert von den in zwei- bis dreijährigen Abständen erscheinenden „Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“, bearbeitet ebenfalls ausschließlich von Wissenschaftlichen Mitarbeitern. Selbst der von *Christofer Lenz* beherrschte Kommentar (in der 2. Auflage 2015), praxisbezogen und gern zitiert, kommt (mit *Hansel*) nicht ohne Mitwirkung eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters aus. Als einsame Insel bleibt dann nur noch – mit dem Protagonisten *Bethge* – der *Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge* (allerdings mit sehr unterschiedlichen Erscheinungsdaten für die einzelnen Vorschriften). Wo ist dann also noch Platz? Drei Punkte rechtfertigen den *Lechner/Zuck*. Zum einen leiden die Mitarbeiterkommentare trotz des in ihnen enthaltenen umfangreichen Insiderwissens daran, dass die Mitarbeiter nach Ende ihrer im Allgemeinen dreijährigen Tätigkeit beim BVerfG neue Berufswege einschlagen, ihr Herrschaftswissen also rasch verlieren. Sieht man von dem, bezogen auf jeweils rund 65 Mitarbeiter, sehr geringen Anteil von Professoren des öffentlichen Rechts ab, braucht es für jeden weiteren Kommentar wieder neue Wissenschaftliche Mitarbeiter. In der Praxis funktioniert das, weil sich die Wissenschaftlicher Mitarbeiter einem allgemeinen Netzwerk zugehörig fühlen und sich insoweit in erster Linie selbst zitieren. Das begrenzt aber zugleich den Nutzen für die Leser. Zwar ist es richtig, dass Verfassungsprozessrecht für den Rechtsanwender nur hilfreich ist, wenn es sich am Stand der Rechtsprechung orientiert. Aber man muss sehen, dass man damit auf die

Darstellung der Fortentwicklung des Rechts verzichtet. Dass sich das Recht zusammen mit der Gesellschaft, in der es verankert wird, fortentwickelt, kann nicht bezweifelt werden. Ich habe zwar ebenfalls der Rechtsprechung Tribut gezollt, vor allem hinsichtlich der häufig (vor allem von der Wissenschaft) vernachlässigten Kammerrechtsprechung. Aber es ist leicht zu sehen, dass ich dem (kritischen) Schrifttum erheblichen Raum eingeräumt habe. Ich ziele insoweit auf eine deutliche Verbindung von Theorie und Praxis. Die zweite Besonderheit ist eher zufällig. Ich betreue den Kommentar, nachdem *Hans Lechner* verstorben war, seit der 4. Auflage 1996, und das als Alleinautor. Ich habe nie mit juristischen Hilfskräften gearbeitet, noch nicht einmal zur Materialsammlung. Damit schreiben sich zwar Schwächen und Irrtümer fort. Der Vorteil liegt aber in der Kontinuität, die sich mit einer Einzelbearbeitung verbindet. Die erforderlichen Erfahrungen habe ich in meiner früheren, sehr umfangreichen Tätigkeit als Verfassungsbeschwerdeanwalt vor dem BVerfG gesammelt. Meine erste mündliche Verhandlung war (zum Abhörgezet) 1970, noch unter dem Präsidenten *Gebhard Müller* (*Zuck*, Als Anwalt im Verfassungsrecht, NJW 2017, 35 ff.). Zu der Zeit gab es noch den mit einer heute nicht mehr vorstellbaren Machtfülle ausgestatteten Direktor *Zierlein* beim BVerfG. Ich habe mich in meiner Verfassungsbeschwerde-Tätigkeit immer als Berater und Vertreter der Rechtsuchenden verstanden. Deren Interessenlage hat mich begleitet. Die Tätigkeit von Richtern, Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Wissenschaftlern, die ganz anderen Aufgaben und Interessen folgen, ist mir fremd geblieben, so wie mir auch die Interna des BVerfG fremd geblieben sind. Ich habe das allerdings nie als Mangel empfunden, sondern als hilfreichen Beitrag zu der von § 1 BRAO vorausgesetzten anwaltlichen Unabhängigkeit. Ich hoffe, dass sich diese auch in der 8. Auflage wiederfindet. Anders als in der angelsächsischen Literatur sind im deutschen Fachschrifttum Danksagungen nicht üblich. Ich durchbreche diese Gepflogenheit. Ich habe beim BVerfG viele Präsidenten kommen und gehen sehen, und natürlich auch Frau *Limbach*. Aber im Beck Verlag hat es Kontinuität gegeben. Dem Verlag danke ich deshalb für die verlässliche Betreuung dieses Buchs über mehr als 20 Jahre. Und ebenso lange habe ich mich auf meine Sekretärin, Frau Schröder, verlassen können. Sie hat meine Handschrift entziffert, die Texte gewissenhaft geschrieben und an den richtigen Stellen integriert sowie technische Fehler beseitigt. Wie heißt es in *Bert Brechts* Legende von der Entstehung des Buches Taoteking:

„Aber rühmen wir nicht nur den Weisen,
dessen Name auf dem Buch prangt!
Denn man muss dem Weisen seine Weisheit erst entreißen.
Darum sei der Zöllner auch bedankt:
Er hat sie ihm abverlangt.“

Stuttgart, Weihnachten 2018

Rüdiger Zuck

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	IX

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG)

Einleitung	1
-----------------------------	----------

I. Teil. Verfassung und Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts	147
--	------------

II. Teil. Verfassungsgerichtliches Verfahren	213
---	------------

Erster Abschnitt. Allgemeine Verfahrensvorschriften	213
Zweiter Abschnitt. Akteneinsicht außerhalb des Verfahrens	395

III. Teil. Einzelne Verfahrensarten	405
--	------------

Erster Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 1	405
Zweiter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 2 und 2a	416
Dritter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 3	436
Vierter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 4	454
Fünfter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 9	465
Sechster Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 5	476
Siebter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 7	510
Achter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 8	520
Neunter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 10	532
Zehnter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 6 und 6a	537
Elfter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 11 und 11a	578
Zwölfter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 12	631
Dreizehnter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 13	646
Vierzehnter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 14	652
Fünfzehnter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 8a	658
Sechzehnter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 6b	906
Siebzehnter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 13 Nummer 3a	913

IV. Teil. Verzögerungsbeschwerde	927
---	------------

V. Teil. Schlußvorschriften	973
--	------------

Anhang: Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts	985
---	------------

Sachverzeichnis	1001
----------------------------------	-------------